

Vorlage Nr.: 2025/003

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Herr Wolter	03.11.2025

Einführung und Vereidigung des Landrats

Darstellung des Sachverhaltes:

Gem. § 44 Absatz 3 KrO NRW wird der Landrat, wenn eine Stellvertretung noch nicht gewählt ist, durch das Mitglied, welches dem Kreistag am längsten ununterbrochen angehört, in sein Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet. Sofern die ununterbrochene Zugehörigkeit zum Kreistag bei mehreren Mitgliedern gleich ist, entscheidet das Lebensalter.



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Lewe
Fachbereichsleitung